

Eine Rahmenordnung für die Katholischen Hochschulgemeinden im Bistum Hildesheim

Überlegungen zur Weiterentwicklung
der katholischen Hochschulpastoral auf Basis
kirchenrechtlicher Regelungen

Von Heribert Hallermann

Heribert Hallermann, geb. 1951 in Dortmund, 1970-1976 Studium der Theologie in Eichstätt und Rom, 1976-1981 Kaplanszeit, danach bis 1986 Stadtjugendseelsorger in Nürnberg. 1986-1992 Vorsitzender der Landesstelle für katholische Jugendarbeit in München und BDKJ-Landespräses. Seit 1992 Referent für Schul-, Hochschul- und Akademikerseelsorge in der Zentralstelle Bildung der DBK in Bonn. Ab 1993 Kirchenrechtliches Promotionsstudium in Trier.

Die nunmehr seit 75 Jahren bestehende Katholische Hochschulgemeinde in Göttingen dürfte mit zu den ältesten Studenten- und Hochschulgemeinden in Deutschland zählen. Etwa seit der Zeit nach dem 1. Weltkrieg waren Studentengemeinden dadurch entstanden, daß einzelne Priester mit dem pastoralen Dienst an den Studierenden beauftragt wurden. Sie übten ihre Tätigkeit vor allem als "Präsides" oder "Geistliche Assistenten" vieler damals entstehender Vereinigungen aus und versuchten, der geistlichen, geistigen, moralischen und materiellen Not unter den Studierenden zu wehren. Nach dem 2. Weltkrieg wurden die Studenten- und Hochschulgemeinden als kirchenamtliche Einrichtungen wiederbegründet. In der Regel wurden ein oder mehrere Priester mit der Wahrnehmung der Studentenseelsorge beauftragt, später wurde ihre Arbeit durch die Einrichtung von Sekretariaten in den Hochschulgemeinden unterstützt. Seit den sechziger Jahren wurden Laien, zunächst als Assistenten in klarer Unterordnung unter den Priester, zur Mitarbeit in den Hochschulgemeinden angestellt. Heute über-

nehmen Laien, nicht zuletzt aufgrund des Priestermangels, in immer stärkerem Maß Leitungsaufgaben in den Hochschulgemeinden.

Spätestens diese Entwicklung wirft Fragen verfassungsrechtlicher Art auf, die dringend einer verlässlichen Klärung bedürfen. In der täglichen Praxis der Hochschulpastoral macht sich nämlich immer wieder die Tatsache negativ bemerkbar, daß die einschlägigen Bestimmungen des geltenden kirchlichen Rechts¹ weithin nicht rezipiert worden sind. Der kirchliche Gesetzgeber verpflichtet den jeweils zuständigen Bischof rechtlich dazu, für die Seelsorge der Studierenden Sorge zu tragen und an allen Hochschulen sogenannte "Universitätszentren" einzurichten, in denen den Hochschulangehörigen umfassende geistliche und geistige Hilfe, etwa in Form von Bildung, Beratung und sozialer Unterstützung, gewährt wird. Die verfassungs- und ämterrechtliche Frage, in welchen Organisationsformen die Studentenseelsorge wie auch die Universitätszentren eingerichtet werden sollen, wurde hingegen vom universalen kirchlichen Recht nicht abschließend geregelt und bedarf so der partikularrechtlichen Ergänzung durch den zuständigen diözesanen Gesetzgeber.

Der Anspruch des Kirchenrechts, zur Weiterentwicklung der Hochschulpastoral beitragen zu wollen, wird bei manchem Leser Skepsis hervorrufen, denn gewöhnlich bringt man das Kirchenrecht mit Einschränkung von Freiheit, Behinderung von freien Entfaltungsmöglichkeiten und Verboten in Zusammenhang. Deshalb sollen der Darstellung der Rahmenordnung Überlegungen zum grundsätzlichen Verhältnis zwischen Kirchenrecht und Pastoraltheologie vorangestellt werden.

1 Vgl. insbesondere c. 813 CIC/1983: "Der Diözesanbischof hat angelegentlich für die Seelsorge der Studenten zu sorgen, auch durch Errichtung einer Pfarrei oder wenigstens durch auf Dauer dazu bestellte Priester, und er hat dafür zu sorgen, daß bei den Universitäten, auch den nichtkatholischen, katholische Universitätszentren bestehen, die den Studenten Hilfe, vor allem geistliche, bieten."

1 Das Verhältnis von kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen zu pastoraltheologischen Konzepten

1.1 Das Kirchenrecht und die Pastoraltheologie im Widerspruch

Das Vorurteil vom beinahe kontradiktorischen Widerspruch zwischen Kirchenrecht und Pastoral² scheint weit verbreitet zu sein.³ So wird etwa von der Kirchenrechtlerin Ilona Riedel-Spangenberg beklagt, daß dem Kirchenrecht generell die Funktion unterstellt wird, die kirchliche Pastoral durch Juridismus im Sinne einer von der Realität abgehobenen Zwangsordnung zu ersetzen, und daß von daher das Kirchenrecht als Gegensatz zur Pastoral verstanden wird.⁴ In manchen pastoraltheologischen Veröffentlichungen wird so etwa die kirchenrechtlich verfaßte Pfarrei im klaren Widerspruch zu einer lebendigen Gemeinde gesehen und dies so sehr, daß etwa in der Diskussion während der Gemeinsamen Synode der Bistümer die Gefahr bestand, "der Pfarrei als einer rechtlichen Institution den Gemeindecharakter abzusprechen und den Gemeindebegriff für lebendige, offene Gruppierungen im Sinne von territorialen oder nichtterritorialen kirchlichen Substrukturen zu reservieren."⁵ Die Tatsache, daß die Hochschulgemeinden, die von einigen gerne als "Modell für die Gemeinde von morgen",⁶ als das "beste 'Übungs-gelände' für eine Christengemeinde der Zukunft"⁷ und als "gegenwärtiges Modell künftiger Pfarrstrukturen"⁸ verstanden wurden,

2 Vgl. P. J. Viladrich, *Derecho y Pastoral*, in: *Jus Canonicum* 13 (1973), S. 176: "Incompatibilidad entre Derecho y Pastoral" und "Oposición entre solución jurídica y solución pastoral". Vgl. auch L. Gerosa, *Kirchliches Recht und Pastoral*, S. 15.

3 Vgl. L. Gerosa, *Kirchliches Recht und Pastoral*, S. 15 - 18.

4 Vgl. I. Riedel-Spangenberg, *Scheidung und Wiederheirat bei Katholiken*, in: *Volk Gottes*, Heft 2/1995, S. 110.

5 N. Mette, *Pfarrei versus Gemeinde?*, in: *Diakonia* 20 (1989), S. 152.

6 N. Greinacher, *Hochschulgemeinde als Experiment*, in: *Diakonia* 4 (1969), S. 321.

7 K. Rahner, *Hochschulgemeinde als gegenwärtiges Modell künftiger Pfarrstrukturen*, in: *40 Jahre katholische Hochschulgemeinde Graz*, S. 21.

8 A.a.O., S. 19.

bis heute weitgehend eine rechtliche Klärung ihrer Verfassung vermieden haben,⁹ mag wesentlich mit der Grundauffassung vom kontradiktorischen Widerspruch zwischen Kirchenrecht und Pastoral zusammenhängen: Rechtliche Klärungen werden verbreitet als Einschränkung der Freiheit und als Erschwernis für Erneuerung und Experiment in der Gemeinschaft der Christen empfunden.¹⁰

Dieselbe Grundauffassung von einem kontradiktorischen Widerspruch zwischen Kirchenrecht und Pastoral(-theologie) wird auch bei einer sogenannten "pastoralen Praxis" vermutet, die sich als weithin unabhängig von kirchenrechtlichen Normen versteht. Heribert Schmitz erteilt jenem "pastoralistischen Mißverständnis" eine klare Absage, das meint, "man müsse auf rechtliche Normierung, da Leben hindernd, Entwicklungen blockierend und Impulse strangulierend, verzichten."¹¹ Solche rechtsfeindliche Geisteshaltung, die sich vor allem in der Zeit nach dem II. Vatikanischen Konzil verbreitete,¹² "geht entweder aus einer zu engen Auffassung von der Pastoraltheologie hervor oder aus der inneren Ambivalenz der allgemeinen Rechtserfahrung."¹³ In der Rechtserfahrung überwiegt meist der negative Aspekt, daß das Recht die Freiheit, die Autonomie und den Individualismus der einzelnen Person begrenzt und demgegenüber die zwingende Kraft eines organisierten Systems betont.¹⁴ Diese negative Rechtserfahrung ist als persönliche Erfahrung häufig subjektiv begründet, andererseits ist sie auch Ergebnis eines lange Zeit verrechtlichten Kirchenbildes, das mit dem Begriff "Juridismus" gekennzeichnet wird.¹⁵ Als Reaktion auf diesen Juridismus hat sich weithin ein Verständnis von der Kirche

9 Vgl. M.P. Engelmeier, Hochschulbildung - Zu ihrer Problematik an den deutschen Universitäten, in: *Katholik und Universität*, S. 43 sowie Th. Herr, Situation und Perspektiven gegenwärtiger Hochschulpastoral, in: *Theologie und Glaube*, 74 (1984), S. 308 - 310.

10 Vgl. N. Greinacher, Hochschulgemeinde als Experiment, in: *Diakonia* 4 (1969), S. 323.

11 H. Schmitz, *Der Codex Iuris Canonici von 1983*, in: *HdbKathKR*, S. 47.

12 Vgl. E. Corecco, *Theologie des Kirchenrechts*, in: *HdbKathKR*, S. 19.

13 L. Gerosa, *Kirchliches Recht und Pastoral*, S. 15.

14 Vgl. L. Gerosa, *Kirchliches Recht und Pastoral*, S. 16 f. Vgl. auch R. Sebott, *Fundamentalkanonistik*, S. 29.

15 Vgl. P. J. Viladrich, *Derecho y Pastoral*, in: *Jus Canonicum* 13 (1973), S. 243. Vgl. auch I. Riedel-Spangenberg, *Scheidung und Wiederheirat bei Katholiken*, in: *Volk Gottes*, Heft 2/1995, S. 110.

herausgebildet, in dem die Kirche primär als rein geistlich-personale Gemeinschaft im Glauben verstanden wird und Kirchenrecht ("Rechtskirche") und geistlich begründete Glaubensgemeinschaft ("Liebeskirche") zu Gegensätzen werden.¹⁶

1.2 Das Kirchenrecht und die Pastoraltheologie in weitgehender Identität

Es gibt aber auch ein zweites "pastoralistisches" Mißverständnis des Kirchenrechts,¹⁷ das versucht, "die 'caritas pastoralis' als Laxismus zu werten und dem rigoristisch die ekklesiale und pastorale Zielsetzung des Kirchenrechts (bonum commune et salus animarum suprema lex) hervorzuheben und entgegenzuhalten, so daß Kirchenrecht und Pastoral identisch erscheinen."¹⁸ Auch wenn der erneuerte Codex ganz eindeutig eine pastorale Tendenz erkennen läßt¹⁹ und mitunter "die Form der pastoralen Weisung verwendet, gleichsam um Orientierungspunkte zu setzen und Wegweisung zu geben,"²⁰ so muß doch festgehalten werden, daß er kein Handbuch der Pastoraltheologie darstellt.²¹ Daher sind immer die Grenzen des kirchlichen Rechts zu beachten, die zum einen darin bestehen, daß die ethische Weisung Jesu und die daran anknüpfende sittliche Pflicht der Christen nicht voll und direkt umsetzbar sind in die kirchliche Sozial- und Rechtsordnung, so daß unabdingbar eine sachliche Differenz und geschichtliche Bedingtheit des Rechts im Verhältnis zur Moral und zur Offenbarungstheologischen Grundlegung bestehen bleiben.²² Zum anderen hat das kirchliche Recht dem "salus animarum"²³ und dem "bonum commune Ecclesiae" zu

16 Vgl. P. J. Viladrich, *Derecho y Pastoral*, in: *Jus Canonicum* 13 (1973), S. 222 f. Vgl. auch L. Gerosa, *Kirchliches Recht und Pastoral*, S. 18 f.

17 H. Schmitz, *Der Codex Iuris Canonici von 1983*, in: *HdbKathKR*, S. 47.

18 I. Riedel-Spangenberg, *Scheidung und Wiederheirat bei Katholiken*, in: *Volk Gottes*, Heft 2/1995, S. 110 f.

19 Vgl. L. Gerosa, *Kirchliches Recht und Pastoral*, S. 9 f. sowie H. Schmitz, *Der Codex Iuris Canonici von 1983*, in: *HdbKathKR*, S. 46 f.

20 H. Schmitz, *Der Codex Iuris Canonici von 1983*, in: *HdbKathKR*, S. 47.

21 Vgl. a.a.O., S. 46.

22 Vgl. I. Riedel-Spangenberg, *Scheidung und Wiederheirat bei Katholiken*, in: *Volk Gottes*, Heft 2/1995, S. 116.

23 Vgl. c. 1752 CIC/1983: "... servata aequitate canonica et prae oculis habita salute animarum, quae in Ecclesia suprema lex esse debet."

dienen, um die Identität und Gemeinschaft der an Jesus Christus Glaubenden mit den Mitteln des Rechts zu gewährleisten und zu sichern. Es erfaßt aber nicht alle Dimensionen der kirchlichen Wirklichkeit, sondern bietet einen Rahmen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens, in dem die Rechte der einzelnen Gläubigen und der Gemeinschaft ihre Verwirklichung finden können. Dadurch werden willkürliche und unsachgemäße Entscheidungen abgewehrt und Einzelerwägungen in einen gerechten und glaubensgemäßen Ausgleich gebracht, d.h., das Kirchenrecht ersetzt weder den Glauben noch die Seelsorge, sondern bietet Hilfsinstrumente für das kirchliche Leben an.

Für die rechtliche Gestaltung der Hochschulpastoral ergibt sich daraus, daß deren konkrete verfassungsrechtliche Gestalt nicht allein und unmittelbar aus dem kirchlichen Recht abgeleitet werden kann. Vielmehr müssen notwendigerweise auch pastorale Überlegungen angestellt werden, um so darüber entscheiden zu können, welche der möglichen rechtlichen Formen etwa einer Hochschulgemeinde den jeweiligen Erfordernissen am besten gerecht werden. Eine, möglicherweise sogar einheitliche, rechtliche Normierung der Hochschulpastoral innerhalb eines Bistums ohne die entsprechende Einbeziehung pastoraler Überlegungen hinsichtlich jedes Einzelfalls liefe Gefahr, das "bonum commune Ecclesiae" und das "salus animarum" der Hochschulangehörigen zu verfehlen.

1.3 Das Kirchenrecht und die Pastoraltheologie in gegenseitiger Ergänzung

Die Grundauffassung einer weitgehenden Identität von Kirchenrecht und Pastoraltheologie, die vor allem darauf abzielt, die Pastoral in die Schranken des Rechts zu verweisen, wird weder den Aufgaben und Möglichkeiten des Kirchenrechts noch den Aufgaben und Möglichkeiten der Pastoraltheologie gerecht. Dies gilt auch von der konträren Grundauffassung, die beide Disziplinen im kontradiktorischen Widerspruch sieht. Kirchenrecht und Pastoraltheologie stehen weder im Widerspruch zueinander noch sind sie als weitgehend identisch zu verstehen: "Beide theologischen Disziplinen sind zunächst und grundlegend auf die offenbarungstheologischen Vorgaben verwiesen. Diese haben sie im Horizont ihres jeweiligen Selbstverständnisses und im jeweiligen geschichtlichen Kontext für die Menschen fruchtbar zu machen."²⁴

Rahmenordnung für die Hochschulgemeinden

Den "Konvergenzpunkt von Pastoral und Kirchenrecht"²⁵ bildet die Natur der Kirche, die in der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils mit dem zentralen Begriff der "communio" gefaßt wird.²⁶ Der Begriff "communio" bezeichnet "nicht irgendein unbestimmtes Gefühl, sondern eine organische Wirklichkeit, die eine rechtliche Gestalt verlangt und zugleich von der Liebe beseelt ist."²⁷ In dieser als "communio" verfaßten Kirche geht es wesentlich um die Verwirklichung der theologischen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Für das Kirchenrecht stellt sich so die Aufgabe, "der kirchlichen Gesellschaft eine Ordnung zu geben, die der Liebe, der Gnade und den Charismen Vorrang einräumt und gleichzeitig deren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gesellschaft, wie auch der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtert."²⁸ Das kanonische Recht nimmt selbst seine diakonisch-pastorale Funktion wahr und dient dem Heil der Gläubigen, indem es hilft und ermöglicht, in der Gemeinschaft des Volkes Gottes den Weg zum Heil in eigener Verantwortung und in freier Entscheidung zu gehen.²⁹ Hauptgegenstand des kanonischen Rechts ist es demnach, die Rechte und Pflichten aller Gläubigen, nicht nur der geistlichen Hirten, gegeneinander und gegenüber der Gemeinschaft der Glaubenden zu definieren und zu schützen, insofern sie sich auf die Verwirklichung des "salus animarum" beziehen.³⁰ So bietet das kirchliche Recht eine Garantie für Sachlichkeit, Überprüfbarkeit menschlichen Handelns und Verhaltens in der Kirche und für den Ausschluß von Willkür bei der Auferbauung der Kirche.

Die Pastoraltheologie hat sich die Weiterentwicklung und Optimierung kirchlicher Praxis zur Aufgabe gestellt, die im Rahmen der

24 I. Riedel-Spangenberg, Scheidung und Wiederheirat bei Katholiken, in: Volk Gottes, Heft 2/1995, S. 111.

25 P. J. Viladrich, Derecho y Pastoral, in: Jus Canonicum 13 (1973), S. 207.

26 Vgl. I. Riedel-Spangenberg, Die Communio als Strukturprinzip der Kirche und ihre Rezeption im CIC/1983, in: TrThZ 97 (1988), S. 228.

27 LG, Nota explicativa praevia Nr. 2. Vgl. auch I. Riedel-Spangenberg, Die Communio als Strukturprinzip der Kirche und ihre Rezeption im CIC/1983, in: TrThZ 97 (1988), S. 222 f.

28 Apostolische Konstitution "Sacrae disciplinae leges" Papst Johannes Paul II., in: AAS 75 (1983), pars II, S. XI.

29 Vgl. H. Schmitz, Reform des kirchlichen Gesetzbuches, S. 19.

30 Vgl. S. Baggio, La naturaleza pastoral de la norma canonica, in: La norma en el Derecho Canonico. Actas del III. Congreso internacional de Derecho

ekklesiologischen Vorgaben des II. Vatikanischen Konzils nur als Auferbauung der als "communio" verfaßten Kirche konzipiert werden kann. So definiert etwa Paul Michael Zulehner die Aufgabe der Pastoraltheologie: "Grundsätzlich geht es immer um die Optimierung der stattfindenden kirchlichen Praxis, damit um den Übergang von der ererbten Praxis hin zu einer der Zukunft angemessenen, möglicherweise verbesserten Praxis."³¹

Um diesen Übergang zu gestalten und Entwicklungen nicht Zufälligkeiten oder purem Pragmatismus zu überlassen, muß von der Pastoraltheologie zuerst nach den Zielen kirchlichen Handelns in einem bestimmten Praxisfeld gefragt werden. Dabei sind Haupt- und Nebenziele voneinander zu unterscheiden. Ebenso müssen Kriterien gesucht werden, mit deren Hilfe die Ziele überprüft werden können ("Kriteriologie").³² Eine zweite Frage gilt den Situationen, in denen kirchliches Handeln stattfindet und die durch kirchliches Handeln mit geformt und verändert werden ("Kairologie"). Dabei ist zum einen zu fragen, ob das kirchliche Handeln der Situation angemessen ist und ihr gerecht wird. Zum anderen muß danach gefragt werden, was in bestimmten Situationen bzw. in einer veränderten Situation zu tun ist, damit kirchliches Handeln sein Ziel erreichen kann.³³ Da die Pastoraltheologie als Handlungswissenschaft das Handeln der Kirche nicht nur zu erklären, sondern auch zu seiner Veränderung beizutragen hat, nimmt sie die Weiterentwicklung der vorgefundenen Praxis in den Blick und strebt diese im Sinn der Optimierung an ("Praxeologie").³⁴ Die Pastoraltheologie als Handlungswissenschaft hat die Weiterentwicklung kirchlicher Praxis als bleibende Aufgabe, die sie im Zusammenwirken mit den anderen theologischen Disziplinen wahrnimmt.

In der Frage nach dem Zusammenwirken von Kirchenrecht und Pastoraltheologie bietet sich also in Abgrenzung zu den beiden oben genannten "pastoralistischen Mißverständnissen"³⁵ eine Grundauf-

Canonico, S. 875; L. Gerosa, Kirchliches Recht und Pastoral, S. 10 sowie H. Schmitz, Reform des kirchlichen Gesetzbuches, S. 16.

31 P.M. Zulehner, Pastoraltheologie, Bd. 1: Fundamentalpastoral, S. 37.

32 Vgl. a.a.O., S. 15 und S. 33 f.

33 Vgl. a.a.O., S. 15, S. 27 und S. 34 f.

34 Vgl. a.a.O., S. 15 und S. 36 f.

35 Vgl. H. Schmitz, Der Codex Iuris Canonici von 1983, in: HdbKathKR, S. 47.

Rahmenordnung für die Hochschulgemeinden

fassung an, die von einer gegenseitigen Ergänzung der beiden theologischen Disziplinen ausgeht.³⁶ Bei ihrem Versuch, die vorfindbare pastorale Praxis der Kirche weiterzuentwickeln und zu optimieren, bedarf die Pastoraltheologie der Fachkompetenz des Kirchenrechts, um ihr Ziel zu erreichen. Dabei fällt dem Kirchenrecht die Aufgabe zu, ein Hilfsinstrument für die Pastoral zu sein, indem es durch rechtliche Regelungen und Institutionen Entlastung verschafft, so daß nicht in jedem pastoralen Einzelfall immer wieder neu grundsätzlich entschieden werden muß, sondern vielmehr ein Rahmen geboten wird, in dem die Identität der Kirche nicht beeinträchtigt, aber auch nicht die der Botschaft Jesu entsprechende Pastoral eingeengt wird.³⁷

Das Kirchenrecht, das von der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils mit dem dazugehörigen Schlüsselbegriff der "communio" geprägt ist,³⁸ hat die Berufung aller Gläubigen zur Teilhabe an der Sendung der Kirche im Blick und konzipiert das kirchliche Amt als Dienst an der Gemeinschaft der Gläubigen und an ihrer Berufung.³⁹ Mit dieser grundlegenden Positionsbestimmung wird das Kirchenrecht zur Anfrage an jede pastorale Praxis und erfüllt damit eine kritische Funktion, die für die Pastoraltheologie unverzichtbar ist.

Wenn man im Fall der Hochschulpastoral hinsichtlich der Frage nach dem Zusammenwirken bzw. der gegenseitigen Ergänzung von Kirchenrecht und Pastoraltheologie das "kybernetische Handlungsmodell" nach Rudolf Zerfaß und Paul Michael Zulehner zugrunde legt,⁴⁰ dann kommt dem Kirchenrecht in den folgenden Bereichen eine besondere Funktion zu: Im Rahmen der kriteriologischen Fragestellung wird das Kirchenrecht den Auftrag und die Zielsetzung des universalkirchlichen Gesetzgebers für die Hochschulpastoral hervorheben und wird so zu einem wichtigen Maßstab für die Analyse der Ziele und für die Unterscheidung von Haupt- und

36 Vgl. L. Gerosa, *Kirchliches Recht und Pastoral*, S. 9 f.

37 Vgl. I. Riedel-Spangenberg, *Scheidung und Wiederheirat bei Katholiken*, in: *Volk Gottes*, Heft 2/1995, S. 111.

38 Vgl. I. Riedel-Spangenberg, *Die Communio als Strukturprinzip der Kirche und ihre Rezeption im CIC/1983*, in: *TrThZ* 97 (1988), S. 233 f. Vgl. auch L. Gerosa, *Kirchliches Recht und Pastoral*, S. 23 f.

39 Vgl. H. Schmitz, *Der Codex Iuris Canonici von 1983*, in: *HdbKathKR*, S. 46.

40 Vgl. P.M. Zulehner, *Pastoraltheologie*, Bd. 1: *Fundamentalpastoral*, S. 38 f.

Nebenzielen. So läßt sich etwa aus der Sicht des Kirchenrechts die Ermöglichung der Mitwirkung aller Gläubigen an der Sendung der Kirche eindeutig als vorrangig gegenüber den spezifischen Interessen kirchlicher Berufsgruppen⁴¹ bestimmen. Ebenso kommt in dieser Perspektive in der Hochschulpastoral der Förderung einer umfassenden menschlichen Bildung Vorrang vor einer auf den engeren Bereich des sakramental-liturgischen Lebens reduzierten seelsorglichen Betreuung zu.

Im Rahmen der praxeologischen Fragestellung entfaltet das Kirchenrecht seine kritisch-anregende Funktion dadurch, daß es der geübten Praxis die verschiedenen und zumindest im Bereich der Hochschulpastoral längst nicht genutzten Möglichkeiten des pastoralen Handelns und der rechtlichen Strukturierung gegenüberstellt. Bei der Frage nach den Bedingungen des erforderlichen Wandels und nach möglichen künftigen Handlungsmodellen kann das Kirchenrecht hinsichtlich der Hochschulpastoral Klärungen etwa in der Frage des Verständnisses von "Gemeinde", des Verständnisses und der Gestaltung der Leitung von Hochschulgemeinden oder der Konzeption der erforderlichen Seelsorgeämter beisteuern und mit konkreten verfassungsrechtlichen Formen für die Hochschulgemeinden entlastende Institutionen anbieten.

2 Der Entwurf einer "Rahmenordnung für die Katholischen Hochschulgemeinden im Bistum Hildesheim"

Der Bischof von Hildesheim hat im Sommer 1995 seinen Hochschulreferenten beauftragt, eine Rahmenordnung für die Katholischen Hochschulgemeinden im Bistum Hildesheim zu erarbeiten. Nach mehrfachen Beratungen in der diözesanen Konferenz für Hochschulpastoral und in Zusammenarbeit mit dem Autor konnte dem Bischof von Hildesheim 1996 der Entwurf einer Rahmenordnung übergeben werden.⁴² Mit der Rahmenordnung würden die

41 Vgl. a.a.O., S. 101. Vgl. auch I. Riedel-Spangenberg, Sendung in der Kirche, v.a. S. 277 - 281 sowie dies., Die Communio als Strukturprinzip der Kirche und ihre Rezeption im CIC/1983, in: TrThZ 97 (1988), S. 235.

42 Vgl. Rahmenordnung für die Katholischen Hochschulgemeinden im Bistum Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996.

Rahmenordnung für die Hochschulgemeinden

Hochschulgemeinden im Bistum Hildesheim zum ersten Mal eine partikularrechtliche Grundlage erhalten. Damit würden alle bisherigen Ordnungen, die für einzelne Hochschulgemeinden in Gebrauch waren, gemäß c. 20 CIC/1983 ihre Geltung verlieren.⁴³

2.1 Der Rechtscharakter der Rahmenordnung

Die Rahmenordnung würde mit ihrem Inkrafttreten Partikularrecht werden, das den Auftrag an alle Hochschulgemeinden im Bistum enthält, einen Satzungsvorschlag für den Hochschulgemeinderat und die weiteren Gremien der Mitverantwortung in der jeweiligen Gemeinde zu erarbeiten.⁴⁴ Eine solche Rahmenordnung selbst gehört zum Bereich des "hoheitlichen Satzungsrechts",⁴⁵ sie wird kraft gesetzgebender Gewalt erlassen, hat den Rechtscharakter eines diözesanen Gesetzes und unterliegt den hierfür einschlägigen Bestimmungen des Codex.⁴⁶ Satzungen für den Hochschulgemeinderat und die weiteren Gremien der Mitverantwortung in den einzelnen Hochschulgemeinden gehören ebenfalls, analog zum Erlaß der Normen für den pfarrlichen Pastoralrat,⁴⁷ zum Bereich des "hoheitlichen Satzungsrechts". In der Bestimmung des Entwurfes Rahmenordnung "Die Satzung selbst sowie eventuell dazugehörige Wahlordnungen usw. werden vom Bischof erlassen und in Kraft gesetzt"⁴⁸ kommt dies klar zum Ausdruck.

43 Solche Ordnungen oder Satzungen sind dem Autor aus den Hochschulgemeinden Gießen, Hildesheim und Hannover bekannt. Dabei handelt es sich allenfalls um Konventionalordnungen, die vom Bischof nicht genehmigt waren.

44 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 6.3: "Alle Katholischen Hochschulgemeinden sind gehalten, einen Satzungsvorschlag für den Hochschulgemeinderat und die weiteren Gremien der Mitverantwortung in der Hochschulgemeinde zu erarbeiten."

45 Vgl. W. Aymans - K. Mörsdorf, Kanonisches Recht Bd. 1, S. 215 f.

46 Vgl. c. 94 § 3 sowie cc. 7 - 22 CIC/1983.

47 Vgl. c. 536 § 2 CIC/1983. Vgl. auch W. Aymans - K. Mörsdorf, Kanonisches Recht Bd. 1, S. 216.

48 Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 6.4.

2.2 Der Inhalt des Entwurfes

Der Entwurf der Rahmenordnung beschreibt zunächst die katholischen Hochschulgemeinden und den von ihnen wahrzunehmenden Auftrag. Der Bischof richtet in Wahrnehmung des amtlichen Auftrags aus c. 813 CIC/1983 an den Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen des Bistums katholische Hochschulgemeinden ein, deren Seelsorge sich an alle katholischen Hochschulangehörigen richtet.⁴⁹ Mit dieser Formulierung sowie mit der Bezugnahme auf c. 813 CIC/1983 machte der diözesane Gesetzgeber deutlich, daß er Hochschulgemeinden an allen Hochschulen des Bistums einrichten will. Eine Anmerkung im Entwurf der Rahmenordnung weist darauf hin, daß die vom Bischof eingerichteten Hochschulgemeinden ihre Entsprechung in den "centra universitaria catholica" des c. 813 CIC/1983 finden.⁵⁰ Der Entwurf der Rahmenordnung erklärt weiter, daß die Hochschulgemeinden eine die Pfarrseelsorge ergänzende Seelsorge wahrnehmen und daß die Zugehörigkeit zu einer Hochschulgemeinde nicht die Rechte und Pflichten berührt, die sich aus der Zugehörigkeit der Gläubigen zu einer kanonischen Pfarrei ergeben.⁵¹ Daraus folgt, daß die Hochschulgemeinden im Bistum Hildesheim nicht in pfarrlicher Form errichtet würden.⁵²

Die Hochschulgemeinden haben die Aufgabe, die Kirche in institutioneller Form an den Hochschulen präsent zu machen und den Hochschulangehörigen ein breites Spektrum von intellektueller und spiritueller Bildung anzubieten.⁵³ Konzeptionelle Grundlagen für die Arbeit der Hochschulgemeinden sind, neben den mit dem Begriff "centra universitaria catholica" verbundenen Anforderun-

49 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 1.1: "In Wahrnehmung des amtlichen Auftrags aus c. 813 CIC richtet der Bischof an den Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen des Bistums Hildesheim Katholische Hochschulgemeinden ein. Ihre Seelsorge richtet sich an alle katholischen Studierenden und an alle anderen katholischen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule."

50 Vgl. a.a.O., Anm. 1.

51 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 1.2.

52 Dies wird in der Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, unter Ziffer 2.1 auch ausdrücklich so benannt.

53 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 1.3. Dort werden unter den Leitbegriffen "Beratung", "Bildung" und "Gottesdienst" Beispiele für dieses Angebot genannt.

Rahmenordnung für die Hochschulgemeinden

gen,⁵⁴ der Synodenbeschluß zur Hochschulpastoral sowie das gemeinsame Schreiben der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, des Päpstlichen Rates für die Laien und des Päpstlichen Rates für die Kultur "Die Präsenz der Kirche an der Universität und in der universitären Kultur".⁵⁵ Die enge Zusammenarbeit der Hochschulgemeinden mit den örtlichen Pfarreien und Dekanaten sowie mit den Angeboten kategorialer Seelsorge im Hochschul- und Akademikerbereich ist ausdrücklich erwünscht.⁵⁶ Die abschließende Bestimmung des ersten Abschnitts des Entwurfes der Rahmenordnung weist auf die Verpflichtung der Hochschulgemeinden zur ökumenischen Arbeit hin und benennt das Ökumenische Direktorium von 1993 als verbindliche Grundlage für diese Arbeit.⁵⁷

In einem zweiten Abschnitt werden die Verfassung und die Ämter in den katholischen Hochschulgemeinden des Bistums Hildesheim dargestellt. Unter Bezugnahme auf c. 516 § 2 CIC/1983 erklärt der B, daß die einzelnen Hochschulgemeinden in nichtpfarrlichen Formen entweder als öffentlichen Verein oder in der Form einer Seelsorgestelle einrichtet. Die jeweilige Verfassungsform würde mit der Errichtungsurkunde für jede einzelne Gemeinde festgelegt.⁵⁸ Die notwendigen Seelsorgesaufgaben können, soweit es sich nicht um spezifisch priesterliche Dienste handelt, sowohl von Priestern als auch von Laien wahrgenommen werden.⁵⁹ Dabei kann es sich sowohl um pädagogische als auch um pastorale Mitarbeiter handeln. Ebenso kann die Leitung einer Hochschulgemeinde sowohl von einem Priester als auch von einem Nichtpriester

54 Vgl. H. Mussinghoff, Münsterischer Kommentar, 813-3.

55 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 1.4 und 1.5.

56 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 1.6.

57 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 1.7.

58 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 2.1: "Unter Berücksichtigung der jeweiligen pastoralen Verhältnisse und Erfordernisse an den einzelnen Hochschulen richtet der Bischof gemäß c. 516 § 2 CIC die einzelnen Katholischen Hochschulgemeinden in einer der folgenden nichtpfarrlichen Verfassungsformen ein: - als öffentlichen Verein; - als Seelsorgestelle. Mit der Errichtungsurkunde wird für jede einzelne Hochschulgemeinde die Verfassungsform festgelegt, die aufgrund der pastoralen Erfordernisse geeignet ist."

59 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 2.2: "Die Seelsorgesaufgaben in den Katholischen Hochschulgemeinden können sowohl von Priestern als auch von Laien wahrgenommen werden, soweit sie

wahrgenommen werden.⁶⁰ Die Aufgabe der Leitung einer Hochschulgemeinde wird in der Rahmenordnung näherhin so beschrieben: "Die Leiterin/der Leiter einer Katholischen Hochschulgemeinde handelt im Auftrag des Bischofs. Sie/er trägt die Verantwortung für die pastorale und pädagogische Konzeption der Hochschulgemeinde im Rahmen des vom Bischof gegebenen Auftrags. Sie/er vertritt die Hochschulgemeinde in allen Angelegenheiten nach innen wie nach außen, leitet die Gemeindegremien und koordiniert die Aktivitäten der Hochschulgemeinde, trägt die Verantwortung für Geschäftsführung und Finanzverwaltung und übt die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulgemeinde aus."⁶¹ Diese Beschreibung der Leitungsaufgabe entspricht der im Codex genannten Funktion der "moderatio", die sowohl von Priestern wie auch von Nichtpriestern wahrgenommen werden kann.⁶² Zur Wahrnehmung dieser Leitungsaufgabe bedarf es der Beauftragung des betreffenden Priesters bzw. Laien durch den Bischof.⁶³

Die in den Hochschulgemeinden eingerichteten Kirchenämter⁶⁴ werden in freier Ernennung durch den Bischof besetzt.⁶⁵ Der Hochschulgemeinde selbst wird ein Mitwirkungsrecht bei der Stellenbesetzung eingeräumt: Bei Stellen, die mit einem Laien zu besetzen sind, teilt die Hochschulgemeinde dem Bischof Wünsche für die Neubesetzung hinsichtlich der erforderlichen Qualifikatio-

keine spezifisch priesterlichen Dienste sind. Die Rechte und Pflichten sowie die wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen in der jeweiligen Errichtungsurkunde sowie in den Dienstverträgen geregelt."

60 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 2.3: "In den als nichtpfarrlichen Gemeinschaften verfaßten Katholischen Hochschulgemeinden kann die Leitung von einem Priester wie auch von einem Laien ausgeübt werden, der dazu vom Bischof beauftragt ist. Näheres wird in der Errichtungsurkunde wie in den Dienstverträgen geregelt."

61 Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 2.4.

62 Vgl. etwa cc. 309, 517, 785 § 1, 790 § 1, 806 § 2, 820 CIC/1983.

63 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 2.3 und 2.4.

64 Gemäß c. 145 CIC/1983 ist ein Kirchenamt jedweder Dienst, der durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient. Wenn ein Kirchenamt der Seelsorge dient, wird es auch als "Seelsorgeamt" bezeichnet.

65 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 3.1. Vgl. auch c. 147 CIC/1983.

Rahmenordnung für die Hochschulgemeinden

nen mit und schlägt ihm geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Ernennung vor.⁶⁶ Bei Stellen, die mit einem Priester zu besetzen sind, lädt die Hochschulgemeinde den vom Bistum vorgeschlagenen Priester zu einem Gespräch ein und nimmt dem Bischof gegenüber begründet Stellung.⁶⁷ Dieses Mitwirkungsrecht kann als Beispruchsrecht im Sinne des Rechts auf Gehör qualifiziert werden.⁶⁸ Das bedeutet, daß der Bischof für die Rechtswirksamkeit seines Handelns der Hochschulgemeinde diese Mitwirkungsmöglichkeiten im konkreten Fall geben müßte, er aber nicht verpflichtet wäre, sich ihrer Stellungnahme anzuschließen. Wenn er von der Stellungnahme der Gemeinde, vor allem, wenn sie einstimmig erfolgt, abweichen wollte, bedürfte er aber eines nach seinem Ermessen überwiegenden Grundes.⁶⁹

Mitglied in einer katholischen Hochschulgemeinde des Bistums Hildesheim kann gemäß dem Entwurf der Rahmenordnung jeder katholische Hochschulangehörige sein. Nichtkatholische Christen und andere Interessierte können als Gäste am Leben der Gemeinde teilnehmen und dieses mitgestalten. In diesem Zusammenhang sind auch die Richtlinien des Ökumenischen Direktoriums von 1993 zu berücksichtigen, auf die in der Rahmenordnung eigens hingewiesen wird.⁷⁰ Mitgliedschaftsrechte in den Hochschulgemeinden wie etwa das aktive und das passive Wahlrecht für den Hochschulgemeinderat, die Ausübung der in der Rahmenordnung verankerten Mitwirkungsrechte sowie das Recht zur Übernahme besonderer Aufgaben und Funktionen haben folglich die katholischen Hochschulangehörigen.⁷¹ Mit diesem Passus des Entwurfs werden wesentliche Rechtsfolgen aus der Mitgliedschaft in der katholischen Hochschulgemeinde benannt. Als weitere Rechtsfolge ist das Recht

66 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 3.2 und 3.3.

67 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 3.4.

68 Vgl. c. 127 § 2 n. 2 CIC/1983. Vgl. auch W. Aymans - K. Mörsdorf, Kanonisches Recht Bd. 1, S. 372 f.

69 Vgl. ebd.

70 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 1.7 sowie 4 und 5.

71 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 4.

der katholischen Hochschulangehörigen zu nennen, spezifische seelsorgliche Hilfen von der Hochschulgemeinde zu empfangen.⁷²

In allen Hochschulgemeinden müßte ein Hochschulgemeinderat eingerichtet werden.⁷³ Der Hochschulgemeinderat entspräche dem Modell des Pfarrgemeinderats im deutschen Sprachraum.⁷⁴ Laut Entwurf ist der Hochschulgemeinderat "Instrument der Meinungs- und Willensbildung innerhalb der katholischen Hochschulgemeinde. Er dient der Koordination der Aktivitäten innerhalb der Hochschulgemeinde und berät gemeinsam mit den vom Bischof bestellten haupt- und nebenamtlichen pädagogischen und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Angelegenheiten der Hochschulgemeinde."⁷⁵ Im einzelnen sollte der Hochschulgemeinderat über die Schwerpunkte in der Arbeit der Hochschulgemeinde beraten, die Maßnahmen zur Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte beschließen, die Aktivitäten der Hochschulgemeinde koordinieren, über die von den Arbeitskreisen und Sachbeauftragten vorgeschlagenen Maßnahmen entscheiden, den Haushaltsplan der Hochschulgemeinde beschließen und gemäß den Bestimmungen der Rahmenordnung bei der Stellenbesetzung mitwirken.⁷⁶ Über den Hochschulgemeinderat hinaus könnten weitere Gremien der Mitverantwortung eingerichtet werden, die allerdings die in der Rahmenordnung festgelegten Aufgaben des Hochschulgemeinderates nicht beeinträchtigen dürfen. Diese weiteren Gremien können sich aus Mitgliedern und auch aus Gästen der Hochschulgemeinde zusammensetzen.⁷⁷ Die einzelnen Hochschulgemeinden sind gehalten, einen Satzungsvorschlag für den Hochschulgemeinderat und die weiteren Gremien der Mitverantwortung in der jeweiligen Gemein-

72 Vgl. c. 213 CIC/1983 sowie Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 1.1: "Ihre Seelsorge richtet sich an alle katholischen Studierenden und an alle anderen katholischen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule."

73 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 6.1.

74 Vgl. I. Riedel-Spangenberg, Grundbegriffe des Kirchenrechts, S. 183 f. sowie J. Lederer, Pfarrgemeinderat und Pfarrverwaltungsrat, in: HdbKath-KR, S. 425 - 428.

75 Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 6.1.

76 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 6.1.1 bis 6.1.5.

77 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 6.2.

Rahmenordnung für die Hochschulgemeinden

de zu erarbeiten.⁷⁸ Die Satzung selbst würde, gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Rechts,⁷⁹ vom Bischof erlassen und in Kraft gesetzt.⁸⁰

Weitere Bestimmungen des Entwurfes regeln Haushalt und Finanzierung der Hochschulgemeinden,⁸¹ die Zuständigkeit des Bischöflichen Generalvikariats⁸² sowie die diözesane und überdiözesane Zusammenarbeit. Die pädagogischen und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulgemeinden sind verpflichtend Mitglieder der diözesanen Konferenz für Hochschulpastoral und sind ebenfalls Mitglieder in der Konferenz für Katholische Hochschulpastoral in Deutschland und in den deutschsprachigen Ländern (KHP).⁸³ Die Hochschulgemeinden sollen in der Arbeitsgemeinschaft katholischer Studenten- und Hochschulgemeinden (AGG) sowie in der Einigung katholischer Studenten an Fachhochschulen (EKSF) mitarbeiten.⁸⁴ Mit der Aussage, daß die pädagogischen und pastoralen Mitarbeiter Mitglieder in der KHP sind⁸⁵ bzw. daß die katholischen Hochschulgemeinden im Bistum Hildesheim in der AGG und in der EKSF mitarbeiten sollen,⁸⁶ gibt der diözesane Gesetzgeber seinen Willen eindeutig zu erkennen.

2.3 Die Vorgaben für einzelne Satzungen

Die Satzungsvorschläge, die in den jeweiligen Hochschulgemeinden zu erarbeiten sind, sind keine "Gemeindesatzungen", sondern Satzungen für den Hochschulgemeinderat und die weiteren Gremien der Mitverantwortung. Damit ist der notwendige Inhalt dieser Satzungen klar beschrieben. Mit "Richtpunkten für die Erarbeitung einer Satzung"⁸⁷ macht der diözesane Gesetzgeber klare Vorgaben. Demgemäß müssen in der Satzung die genaue Bezeichnung der

78 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 6.3.

79 Vgl. c. 536 § 2 CIC/1983.

80 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 6.4.

81 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 7.

82 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 8.

83 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 9.1 und 9.2.

84 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 9.3.

85 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 9.1 und 9.2.

86 Vgl. Rahmenordnung Hildesheim, 6. Entwurf vom 4. März 1996, 9.3.

87 Vgl. Richtpunkte für die Erarbeitung einer Satzung, Entwurf vom 6. Oktober 1995.

Hochschulgemeinde, der Hochschulgemeinderat und die Bezeichnung der weiteren Gremien der Mitverantwortung, die Zusammensetzung der einzelnen Gremien, die Zuordnung der einzelnen Gremien zueinander, die jeweiligen Amtszeiten, die Bestimmungen für die Wahl und für das Wahlverfahren, Bestimmungen zu den Sitzungen der einzelnen Gremien und über die Beschlußfassung in den Gremien sowie Geschäftsordnungsbestimmungen verbindlich festgehalten werden.⁸⁸

3 Abschließende Würdigung

Der Entwurf der Rahmenordnung ist geeignet den Katholischen Hochschulgemeinden im Bistum Hildesheim erstmals eine verbindliche rechtliche Ordnung zu geben. Diese Ordnung zieht einen weiten Rahmen, der durch Satzungen für den Hochschulgemeinderat und die weiteren Gremien der Mitverantwortung jeweils für die einzelnen Hochschulgemeinden gefüllt werden muß.

Mit dem Erlaß einer Rahmenordnung nimmt der Bischof seine Verantwortung für die Hochschulpastoral im Bistum wahr und unterstreicht damit gleichzeitig deren Bedeutung für das Leben der Kirche von Hildesheim. Der vorgelegte Entwurf der Rahmenordnung bildet eine tragfähige und flexibel zu handhabende Grundlage und gibt gleichzeitig einen Impuls zur Weiterentwicklung der Hochschulpastoral im Bistum, indem sie Grundlagen, Begriffe und Beziehungen mit der Absicht klärt, dazu beizutragen, daß der pastorale Dienst in den Hochschulgemeinden auch unter den veränderten Rahmenbedingungen wirksam wahrgenommen werden kann. Dabei beschränken sich die rechtlichen Regelungen auf das notwendige Maß und eröffnen in allen anderen Bereichen den Freiraum für verantwortliche pastorale Lösungen, die den Verhältnissen vor Ort am besten entsprechen. Mit den institutionellen und strukturellen Vorgaben will der Entwurf von unfruchtbaren Strukturdebatten entlasten und so dazu beitragen, daß die Kräfte auf die qualitative Weiterentwicklung der Hochschulpastoral im Bistum Hildesheim konzentriert werden können.

⁸⁸ Vgl. a.a.O., 2 und 5.